

Kreis Blatt

für den Kreis Uisingen.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uisingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,80 M. (einschließlich 24 Pfennige Postgebühr). Im
Verlage für den Monat 60 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 25 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile

Nr. 145.

Donnerstag, den 12. Dezember 1918.

53. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Berlin, den 3. Dezember 1918.

Bet. ist: **Eingriffe in die Ernährungswirtschaft.**

Reichsleitung und Kriegsernährungsamt haben mehrfach Rundgebungen erlassen, nach denen Eingriffe von Arbeiter- und Soldatenräten in die Ernährungswirtschaft zu unterbleiben haben. Am 23. November hat auch der „Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats“ von Groß-Berlin ein Rundschreiben „An die Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands“ gerichtet, in dessen Einleitung es heißt: „Die Regierung kann ihre Verwaltungsaufgaben nur dann erfüllen, wenn ihre Maßnahmen nicht durch Eingriffe lokaler Arbeiter- und Soldatenräte durchkreuzt werden. Die Arbeiter- und Soldatenräte haben in ihrem Tätigkeitsgebiet das volle Kontrollrecht. Sie haben sich aber im allgemeinen jedes direkten Eingriffs in die Verwaltung zu enthalten. In der letzten Zeit haben Arbeiter- und Soldatenräte aus rein lokalen Gesichtspunkten heraus selbstständig Verfügungen in Angelegenheiten des Ernährungswesens ufm. getroffen. Dadurch werden die Maßnahmen der Regierung wirkungslos gemacht. Die Regierung hat unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß... die Ernährung... für das ganze deutsche Volk sichergestellt wird, und das um so mehr, als die Dezentralisierung an den gesamten Verwaltungsapparat ungeheure Anforderungen stellt.“ In den dann folgenden Richtlinien für die Arbeiter- und Soldatenräte wird noch im einzelnen angeordnet, daß die Führung der Geschäfte im engeren Sinne den Behörden; wo sie sich in den Dienst der neuen Regierung gestellt haben, zu überlassen sei, daß die ständigen Eingriffe in die Verwaltung zu unterbleiben haben, daß Beschlagnahmen irgendwelcher Art nur im Einverständnis mit den maßgebenden Stellen erfolgen dürfen, daß insbesondere die Beschlagnahme von Lebensmitteln oder lagerten Vorräten, die für Kommunalverbände und sonstige öffentliche Körperschaften anderer Orte für das Heer bestimmt seien, unter keinen Umständen zulässig sei.

Ich stelle anheim, die dortigen Arbeiter- und Soldatenräte gegebenenfalls auf dieses Rundschreiben schriftlich aufmerksam zu machen und ihnen deutlich darzulegen, wie jede lokale und von unzuständlicher Stelle ausgehende Maßnahme auf dem Gebiet des Ernährungswesens z. B. die Verhinderung der Ausfuhr der den Gemeinden und Kommunalverbänden auferlegten Pflichtmengen, die Beschlagnahme und Umdeponierung von Waren an neuen Empfänger, die Rationserhöhung, Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen bei der Verteilung von Lebensmitteln, die Abschaffung kommunaler Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch solcher über den Lebensmittelkarten-, Marken- und Kundenlistenzwang, notwendig anderswo die Versorgung der Bevölkerung mit der für jeden einzelnen unentbehrlichen Lebensmittelmengen verhindern muß, da ein Vergleich infolge der bedrohlichen Knappheit sowie

der angespannten Transportlage völlig ausgeschlossen ist.

Sollte trotzdem noch weiterhin ein ähnlicher Arbeiter- und Soldatenrat oder eine andere Organisation auf derartigen Maßnahmen bestehen, so ist mir unverzüglich telegraphisch zu berichten.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Wurm.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin und an sämtliche Kommunalverbände.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

B V 4651

Bekanntmachung betreffend zeitliche Begrenzung der Hauschlachtungen und Ablieferung der Schweine.

Die diesjährige Kartoffelernte entspricht in Menge und Güte nicht den Erwartungen. Das Verfüttern von Speisefartoffeln muß unter allen Umständen verhindert werden, wenn nicht in kurzer Zeit ein Zusammenbruch in der Versorgung der großen Städte mit Kartoffeln erfolgen soll. Es ist ferner zur Weiterführung der Getreide- und Brotversorgung dringend erforderlich, daß die bestehenden Verfütterungsverbote streng durchgeführt werden. Nur durch eine erhebliche Verminderung des bereits wieder stark gestiegenen Schweinebestandes wird die Verfütterung unerlaubter Verfütterung von Getreide und Speisefartoffeln auf ein für die Aufrechterhaltung der Volksernährung erträgliches Maß herabgemindert werden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird auf Anordnung des Herrn Staatssekretärs des Reichsernährungsamtes auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916 in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden die nachfolgende Anordnung erlassen.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß diese Anordnung eine nicht geringe Einschränkung bedeutet, so wolle doch die ländliche Bevölkerung bedenken, daß ihr die Sicherstellung des Fleisch- und Fettbedarfs doch für einen längeren Zeitraum zukommt, während die gesamte nicht durch Hauschlachtungen versorgte Bevölkerung hierin weit schlechter gestellt ist.

§ 1

Sämtliche Schweinehauschlachtungen müssen bis spätestens 31. Dezember 1918 durchgeführt sein.

§ 2

Kurzfristige Ausnahmen dürfen von den Kommunalverbänden nur in Einzelfällen gewährt werden, wenn besondere Umstände sie rechtfertigen. Fehlende Schlachtreife eines Hauschlachtungs-schweines ist allein kein Grund zur Ausnahmebewilligung. Eine solche darf vielmehr in jenem Falle nur dann gewährt werden, wenn die Möglichkeit der Weiterfütterung mit erlaubten Futtermitteln nachgewiesen ist.

§ 3

Die durch Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) vorgesehene Speziallieferung aus Hauschlachtungen bleibt unverändert bestehen und ist bei dem großen Fettmangel der Städte auch restlos durchzuführen.

§ 4

Angebotene Haltungsvertragschweine, für welche die Ablieferungsfrist bis zum 31. März 1919 verlängert worden ist, werden von den Kreissammelstellen des Viehhandelsverbandes auch vor dem 31. März 1919 abgenommen, selbst wenn das vereinbarte Gewicht nicht erreicht ist. Eine Verlängerung des Ablieferungszeitraumes über den 31. März 1919 kann nicht bewilligt werden.

§ 5

Alle nach dem 1. Januar 1919 noch ohne Ausnahmebewilligung vorhandenen schlachtfähigen Schweine sind, abgesehen von Zuchtschweinen, auf deren Haltung mit allen Mitteln hinzuwirken ist, und abgesehen von noch nicht abgenommenen Vertragschweinen sofort zur Erfüllung der Schlachtviehumlage heranzuziehen.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt sofort mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1918.

Bezirksfleischstelle.

Uisingen, den 10. Dezember 1918.

Abdruck zur Kenntnis.

Den Anträgen auf Genehmigung zur Hauschlachtung nach dem 31. 12. 1918, die jedoch nur in beschränktem Maße berücksichtigt werden können, ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde und des Bauern- und Arbeiterrats darüber beizufügen,

1) daß Antragsteller... erlaubtes Schweinefutter bis zum... besitzt,

2) daß nach Lage der Sache der Antrag befürwortet wird.

Vor der Ausstellung der Bescheinigung haben sich die bezeichneten Stellen von dem Vorhandensein des Futters, namentlich aber auch der Futterkartoffeln, persönlich zu überzeugen.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
v. Bezold.

Telegrammabschrift.

Nach vielen Anzeigen wird von Arbeiter- und Soldatenräten oder anderen nicht berechtigten Stellen Verfügung über Häute und Leder Mengen an einzelnen Orten des Reiches getroffen. Auch Firmen verkaufen Bestände unbekümmert um Höchstpreis und Beschlagnahmebestimmung. Bei weiterer Dauer derartiger Handlungen ist Versorgung der Gerbereien, insbesondere der mittleren und kleineren gefährdet. Jeder kann dann nicht mehr den einzelnen Interessentengruppen, Schuhindustrie, Portefeulieindustrie, Sattlereien usw. ordnungsgemäß zugeleitet werden. Arbeitsnot und weiterer Mangel an Schuhwerk ist in vielen Teilen Deutschlands die Folge. Bei vorhandenem Mangel an Rohstoffen in Lederwirtschaft, Aufrechterhaltung der Beschlagnahme und Höchstpreisbekanntmachungen unbedingt notwendig. Bisherige Erleichterungen sind in Bekanntmachung Reichsanzeiger 20. November getroffen. Auch in

neutraler Zone gelten bisherige Verordnungen. Für besetztes Gebiet ist besondere Anweisung ergangen. Durch Aufklärung der Firmen, Arbeiter- und Soldatenräten, Arbeitervertretungen der Leder- und Hantelbranche für strenge Beachtung der Bestimmungen wirken.

Kriegsamt.
Kriegsrohstoffabteilung Nr. 1. r. 328/12 18 R. r. a.

Warnung!

Alle Soldaten, die das besetzte Gebiet in Uniform ohne ordnungsmäßige Entlassungspapiere betreten, werden vom Feinde festgenommen und nach Frankreich transportiert. Den in Uniform reisenden, entlassenen Soldaten wird daher dringend empfohlen, mit der Eisenbahn und Stationen des besetzten Gebietes und innerhalb dieses Gebietes nur dann zu fahren, wenn sie in Besitze ordnungsmäßiger Entlassungspapiere sind.

Mainz, den 1. Dezember 1918.

Preussische und Hessische Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden Erzeuger- und Kleinhandels-höchstpreise bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Sie treten drei Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird unsere Bekanntmachung obigen Betreffs vom 13. September d. Js. aufgehoben.

Gemüseorte:	Erzeuger- höchstpreis pro Str.	Klein- handels- höchstpreis pro Pfd.
Weißkohl	Mt. 4.75	11 Pfd.
Rotkohl	8.50	16 "
Birnkohl	8.—	17 "
Grünkohl	8.—	16 "
Rote Speisemöhren und längliche Karotten	6.50	15 "
Gelbe Speisemöhren	4.75	10 "
Kleine runde Karotten	12.—	20 "
Zwiebeln	15.50	32 "
Rote Beete	7.—	15 "
Spinat	25.—	35 "
Gelbe Kohlräben	2.25	7 "
Weisse Kohlräben	1.75	6 "
Wirsing	1.50	5 "
Mairüben	5.—	10 "
Feldsalat (Freilandsalat)	80.—	100 "
Sellerie ohne Kraut (wurzel- und erdfrei)	40.—	60 "
Sellerie mit Kraut (wurzel- und erdfrei)	30.—	50 "
Bauch	40.—	60 "

Die Kommunalverbände können für ihre Gebiete für vorstehende Gemüsearten Großhandelspreise festlegen, die in einem entsprechenden Verhältnis zu den Kleinhandelspreisen stehen müssen. Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (einmieten, einkellern und dergl.), so erhält er eine weitere besondere Vergütung, und zwar bei

Weißkohl, Rotkohl und Birnkohl bis zum 31. Dezember l. Js. von Mt. 1.— je Zentner, bei roten Speisemöhren und länglichen Karotten, gelben Speisemöhren, kleinen runden Karotten und bei roten Beeten von 75 Pfg. je Zentner.

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach der Bundesratsverordnung vom 8. Mai l. Js. gegen Preistreiber (R.-G.-Bl. S. 195) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu Mt. 200 000 oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Mainz, den 26. November 1918.

Hessische Landes-Gemüsestelle

Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende: Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 26. November 1918

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den

Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: Droege, Geh. Regierungsrat

Ufingen, den 9. Dezember 1918.

Zur Durchführung der von der Reichsgetreide-stelle eingerichteten Kontrolle ist es notwendig, daß der Verbleib aller ausgegebenen Saatarten überwacht wird. Deshalb müssen die Saatarten, welche die Empfänger nicht zum Erwerb von Saatgut benutzen, spätestens nach Ablauf der Saatzeit an die Stelle, welche die Saatarten ausgegeben hat, zurück geliefert werden.

Die Herrn Bürgermeister ersuche ich öffentlich bekannt zu geben, daß die Ablieferung nichtbelieferter Saatarten sofort nach hier zu erfolgen hat.

Der Landrat. v. Seibold.

Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland.

Vom 21. November 1918.

§ 1

Wertpapiere dürfen nur durch Vermittlung von Banken nach dem Ausland versandt oder überbracht werden.

Als Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung gelten auch die unverzinslichen Schwankeinschreibungen des Reiches oder der Bundesstaaten, Zins- und Gewinnanteilscheine, Urkunden, durch welche die Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft ist, sowie Hypotheken, Grundschulden und Rentenschuldbriefe. Dagegen gelten im Sinne dieser Verordnung nicht als Wertpapiere Papiergeld, Banknoten, Darlehensschecke, Wechsel, Anweisungen und Schecks.

§ 2

Banken dürfen Aufträge, wonach

1. Wertpapiere nach dem Ausland versandt oder überbracht, für einen Ausländer in Verwahrung genommen oder ihm auf Stückkonto gutgeschrieben,
2. Geldbeträge in in- oder ausländischer Währung einem Ausländer gutgeschrieben werden sollen, nur ausführen, wenn der Auftraggeber eine Erklärung nach dem anliegenden Muster in doppelter Ausfertigung einreicht.

Die Banken haben eine Ausfertigung der Erklärung binnen einer Woche an das für ihre Nieder-

lassung (Zweigstellenabteilung) zuständige Bezirksamt weiterzugeben.

Ausländer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, und Unternehmungen, soweit sie im Ausland ihren Sitz haben.

§ 3

Die Vorschriften im § 2 finden keine Anwendung,

1. wenn die Bank Wertpapiere im eigenen Namen nach dem Ausland versendet oder überbringt oder für einen Ausländer in Verwahrung nimmt oder ihm auf Stückkonto gutschreibt;
2. wenn Wertpapiere nur zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abkämpfung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen, oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten versandt überbracht werden;
3. wenn der Auftraggeber ein Ausländer ist.

§ 4

Auf den Postanweisungen-, Postschek-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Das Reichsfinanzamt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 5

Niemand darf bei einer Bank auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen Dritten ein Konto errichten lassen, Wertpapiere offen oder verschlossen hinterlegen oder ein Schließfach mieten.

Bei Anträgen auf Errichtung eines Kontos oder Ueberlassung eines Schließfachs hat die Bank sich über die Person des Antragstellers zu vergewissern.

§ 6

Wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 oder im § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundert bis zu einhunderttausend Mark bestraft. Daneben kann auf Gefängnis bis zu drei Jahren und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

Die Vermögenswerte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können im Urteil für dem Reiche verfallen erklärt werden.

§ 7

Wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1. und 2 oder im § 5 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 8

Alle Geschäfte, Verabredungen und sonstigen Handlungen, die dazu bestimmt sind, die durch die Vorschriften in §§ 1 und 2 bezweckte Kenntnis der Steuerbehörde über das Verbringen von Vermögenswerten ins Ausland zu vereiteln, sind verboten.

Wer der Vorschrift im Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verhängt ist, mit Geld-

Drücke den Pfeil zu schnell nicht ab, der nimmer zurückkehrt.
Glück zu gestören, ist leicht, wiedergeben — so schwer!
Herber.

Der Schmetterling.

Novelle von Reinhold Ottmann.

(9. Fortsetzung.)

Margarete Wilken und Rudolf Imberg standen sich Auge in Auge gegenüber. Von der beglückenden Hoffnung erfüllt, in ihm einen Retter gefunden zu haben, hielt sie seinem fest und durchdringend auf sie gerichteten Blicke stand, ohne die Lider zu senken. In seiner Hilfslosigkeit und seinem namenlosen Jammer war ihr Gesicht von wahrhaft rührendem Liebreiz, und als sie jetzt langsam ein zartes Rot über ihre Wangen breitete, war wohl keiner im Saale, der sie nicht wunderbar schön gefunden hätte. Wohl eine Minute lang war es so still, daß man das leise Knistern eines von dem Gerichtsschreiber umgewendeten Blattes bis in den entferntesten Winkel hören konnte.

Dann erklang die sonore Stimme des Referendars fest und entschieden wie vorher: „Diese junge Dame war die Ueberbringerin der Schmetter-

lingsbroche nicht. Mein Vater hat sich geirrt, wenn er sie in ihr wiederzuerkennen glaubte.“

Der Pfandleiher hatte sich langsam, Zoll für Zoll, von seinem Sitze erhoben. Seine über der Rücke des Regenschirmes zusammengelegten Hände zitterten. Schmerz und Bestürzung spiegeln sich in seinem Gesicht.

„Rudolf — mein Sohn —“ leuchtete er. „Bedanke dich, was Du da sagst! Weißt Du Deinen eigenen Vater —“

„Ich muß jede Unterhaltung zwischen den Zeugen auf das entschiedenste verbieten,“ fiel der Vorsitzende befehlend ein. „Angestellte Wilken, wo befindet sich in diesem Augenblick Ihr Regenschirm und das Kopftuch, das Sie von Frau Haller zum Geschenk erhielten?“

„Im Untersuchungsgefängnis. Ich mußte die Sachen dorthin holen lassen, als ich dem Pfandleiher vorgestellt wurde.“

„Gut! Man schaffe diese Gegenstände herbei, und Sie, Herr Referendar, werden uns inzwischen ausführlich erzählen, wie sich Ihre Begegnung mit der Ueberbringerin des Schmuckes gestaltete.“

Rudolf Imberg kam dem Verlangen nach, ohne zu zögern. Als er mit seinem Bericht zu Ende war, mußte er zurücktreten, und sein Vater wurde wieder aufgerufen.

„Haben Sie an der Darstellung Ihres Sohnes etwas zu berichtigten oder ihr etwas hinzuzufügen?“

„Nein.“

„Und wünschen Sie vielleicht an Ihrer eigenen Aussage etwas zu ändern? Sollten Sie sich etwa irgendwelchen Überzeugungen haben, daß Ihre vorige Erklärung auf einem Irrtum beruht, so können Sie jetzt noch durch einen Widerruf alle üblen Folgen abwenden. Ich werde Ihnen den Paragraphen des Strafgesetzbuches vorlesen, dessen Schutz Sie in solchem Falle in Anspruch nehmen dürfen. Es ist der Paragraph hundertdreißig, und er lautet in seinem zweiten Absatz:

„Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, und bevor ein Recht nachteil für einen anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.“

Der Pfandleiher atmete mühsam. In großen Tropfen perlte der Schweiß auf seiner Stirn. Wenn er sich nur hätte bei seinem Sohne helfen dürfen! Aber er wagte nicht einmal, sich nach ihm umzusehen. Und dann — durfte er denn etwas widerrufen, was nach seiner innersten Ueberzeugung reinste Wahrheit gewesen war?

Bei der Gegenüberstellung vor dem Untersuchungsrichter war er ja allerdings während der

se von einhundert bis zu einhunderttausend Mark mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. § 6 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 9

Alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, wie die Notare sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, die ihnen zu Kenntnis kommen, der Steuerbehörde mitzuteilen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert Haase.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

(Sachnotizen aus den Gemeinden unseres Kreises sind der Schriftleitung sehr willkommen.)

* **Wingen, 11. Dez.** Nach einer in dieser Kreisblatt-Nummer abgedruckten Bekanntmachung des Bezirksstellen für den Regierungsbezirk Wiesbaden müssen alle Hausflächungen bis spätestens 31. Dezember d. Js. abgeschlächtet werden.

* **Mehl aufsparen!** Zeitungsanfragen zufolge soll das Reichsernährungsamt planen, die Distribution mit Beginn des neuen Jahres herabzusetzen. Inwiefern die Angaben zutreffen, kann hier nicht beurteilt werden. Vorsorglich soll man jetzt bereits darauf hingewiesen werden, daß es sich empfiehlt, mit dem Brotverbrauch von jetzt an tunlichst sparsam umzugehen und den Mehlabschnitt der kommunalen Brotsorte zum Ankauf von Mehl zu verwenden. Bezügliches wird in Zeiten künftigen Mangels als Notvorrat eine wesentliche Hilfe sein.

* **Radfahren wieder erlaubt.** Alle Beschlagnahmen von Fahrrädern, Gummi usw. sind aufgehoben worden, so daß der Fahrradverkehr nunmehr von jeder Einschränkung wieder befreit ist. Man kann wieder überall Radfahren.

* **Die 98. Frankfurter Pferde-Lotterie,** deren Ziehung am 18. Dezember stattfinden soll, ist bei Kriegsbeginn verschoben. Die Lose erfreuen sich eines flotten Absatzes, da man diesmal nicht nur Pferde und landwirtschaftliche Maschinen, sondern auch praktische Möbelstücke — wie ein Klavier — und wertvolle Brillantringe als Gewinne angekauft hat. Auch für den Fall, daß einzelne Gewinner ihren zugefallenen Gegenstand veräußern wollen, ist entsprechende Vorkehrung getroffen. Der Gesamtwert der Gewinne beträgt 44 000 Mark und die Verlosung wird, wie üblich, im Saalbau abgehalten.

— **Königsstein, 9. Dez.** Schwester Martha Lorenz im hiesigen Ursulinenkloster feierte gestern ihr 50jähriges Ordensjubiläum, verbunden mit dem 24. Jahrestag ihrer Königssteiner segensreichen

Tätigkeit, deren Verdienste durch Gratulationen verschiedener Art gewürdigt wurden.

h **Eschborn (bei Cronberg), 9. Dez.** Bei den Truppeneinsparungen durch den Ort warfen am Sonntag Artilleristen eine Anzahl scharfer Granaten in die Vorgärten und Felder. Eine Schar Kinder fand die Geschosse und warf sie in das mit Zement ausgefüllte Bett des Dorfbaches. Plötzlich explodierte eine Granate und zerriß den sechsjährigen Willi Bickel, den 11jährigen Karl Reuter und den 11jährigen Michael Weiß auf der Stelle. Zwei andere Knaben Söhne der Witwe Bettenbühl aus Soden, wurden schwer verletzt und kamen in hoffnungslosem Zustande in das Pöckler Krankenhaus. Hier ist heute früh der eine Junge bereits seinen Verletzungen erlegen.

— **Wiesbaden, 8. Dez.** Die hiesige Polizei verhaftete zwei junge Kerle, die sich durch Herausgabe erheblichen Summen auffällig gemacht hatten. Es handelt sich um zwei Hausdiener Rastholz und Guth aus Koblenz, die von einem jungen Postauswärtler 90 000 Mark erhalten hatten, welche dieser einem Verbrief von 100 000 Mark entnommen hatte. Die übrigen 10 000 Mark hatte der Postbote für sich behalten. Die beiden Hausdiener befanden sich mit den reichlichen Geldmitteln auf einer Vergnügungstour mit Weibseluten nach verschiedenen Städten, so auch nach Frankfurt und Wiesbaden. Den Weibern machten sie reiche Geschenke, u. a. hatten sie ihnen Pelzmäntel zu je 5000 Mark gekauft. Als sie hier verhaftet wurden, war der größte Teil des Geldes bereits verjubelt.

Bermischte Nachrichten.

— **Aus dem Ratzungsgebiet.** Der Rückzug unserer Heere ist beendet. Nur vereinzelte Nachzügler folgen den großen Massen durch das Rhein-Main-Gebiet gen Osten. Nunmehr sieht man, wie furchbar die prachtvollen Straßen, die den Stolz unserer Wegebauverwaltungen bildeten, unter dem Durchzug der gewaltigen Kolonnen gelitten haben. Bis auf den Unterbau ist der Straßenkörper von den Kraftwagen zertrümmert und zermalmt. Fußwege und Fahrwege zerfließen in eine undefinierbare einzige Schlammflut, in der Hufeisen, Konservendbüchsen, zerbrochenes Werkzeug usw. in ungezählten Mengen zu finden sind. An den Wegrändern liegen zusammengebrachte Wagen, zertrümmerte Räder, hin und wieder ein totes Pferd, das den ungeheuren Anstrengungen der Strapazen erlag. In zahllosen Fällen verlaufen die Truppen schändlich gewordene Geräte, Fahrzeugwerke, erschöpfte Tiere an die Dorfbewohner. Ungeheure Summen wird es kosten, bis die zerstampften Landstraßen wieder das glanzvolle Friedensbild von ehedem zeigen. Auch unser Rhein-Main-Gebiet hat den Krieg und seine Schrecken gründlich kennen gelernt.

— **Berlin, 7. Dez.** Ein verwegenes Raubüberfall ist gegen den Rittmeister Schoeller in dessen

Villa in Wannsee verübt worden. Dort erschienen gegen 10 Uhr abends zwei gutaussehende Männer und begehrt ein Mitglied der Familie zu sprechen. Als der Rittmeister in das Wohnzimmer trat, zogen die beiden Männer ihre Revolver hervor und forderten den Rittmeister auf, sofort seinen Geldschrank zu öffnen. Der Bediente besaß aber keinen Geldschrank und übergab daher den beiden Männern seine Brieftasche, die 500 Mark enthielt. Nachdem sich die Räuber entfernt hatten, wurde festgestellt, daß sie auch versucht hatten, die Telefonleitung zu durchschneiden. Rittmeister Schoeller benachrichtigte sofort die Genarmarie, und es gelang bereits die beiden Verbrecher zu verhaften. Der Urheber des Raubüberfalls ist ein früherer Soldat Reinat aus Spandau, der eine Zeitlang in einer anderen Villa des Rittmeisters Schoeller, die dieser zu Lazarettzwecken zur Verfügung gestellt hatte, verpflegt wurde. Das geraubte Geld konnte dem Rittmeister restlos zurückgegeben werden.

— **Berlin, 7. Dez.** Die „D. Z. a. M.“ berichtet von einer aufsehenerregenden Unterschlagung von beinahe 5 Millionen Mark in Kriegsanleihen. Der langjährige Angestellte des Bankhauses S. Bleichröder und Verwalter des Banktresors, Richard Gerike, ein Mann von ungefähr 60 Jahren, in guten Familienverhältnissen, glücklicher Familienvater, als nüchtern und zurückhaltend bekannt, steckte einem Begehrten Millionen zu, um ihm Spekulationen in Sekt, die Unterhaltung eines Rennpferdes, Gründung zweier Bildergalerien und anderen Aufwand zu ermöglichen, obgleich dieser Mann namens Stempel wegen geistiger Minderwertigkeit aus dem Heere entlassen worden war. Die Revision bei der Bank ergab, daß Gerike 4 700 000 Mark in Kriegsanleihen aus dem Tresor entwendete. Der Beweggrund für sein Handeln ist nicht aufgeklärt. Seine Vermögensverhältnisse haben sich verändert. An den Gewinnen des jungen Stempel aus Spekulationen, Rennwetten und Rennpreisen war er nicht beteiligt. Auch Stempel gab keine Aufklärung.

**Wir kaufen
Kreisblätter Nr. 140
zurück.**

Kreisblatt-Druckerei.

Reparaturen
an landwirtschaftlichen Motoren, Maschinen erledigt prompt, sachgemäß und preiswert
Trauth,

Bolsenhausen (Oberlahnkreis),
Misch-Zentrifugen- und landw. Maschinenvertrieb.

Knochenkraft

wieder eingetroffen. **Gg. Peter.**

erkeo Minuten bezüglich der Identität der Angeklagten mit der Ueberbringerin der Brosche ein wenig im Zweifel gewesen, aber dann war es ihm doch allgemach mehr und mehr zur Gewissheit geworden, daß er dasselbe junge Mädchen vor sich habe. Bis zu der überraschenden Erklärung Rudolfs war ihm wegen seiner Aussage auch nicht das leiseste Gewissensbedenken gekommen. Durfte er sich jetzt irre machen lassen, nur weil sein Sohn das Opfer einer Täuschung oder — er wagte es kaum auszusprechen — vielleicht gar das Opfer eines trübseligen Mitleids war? Und sollte um seiner Schwäche willen die Diebin strafflos ausgehen, diese verschlagene, schändliche Person, die ihn um den Schlummer so vieler Nächte und um tausend Mark seiner erworbenen Geldes bestohlen?

Nimmermehr! Gerade der Gedanke an die tausend Mark war es, der seinem kurzen Schwanken ein Ende machte und ihm die Festigkeit des Entschlusses wiedergab.

„Sie sind sehr gütig, Herr Richter,“ sagte er bescheiden, „aber ich bleibe beim, was ich gesagt habe — ich kann mich unmöglich irren.“

„Der Irrtum wäre also auf Seite Ihres Sohnes. Können Sie sich den Widerspruch zwischen Ihrer Ansicht und der seinigen vielleicht erklären?“

Mit einem Eifer, als gälte es bereits, Rudolf vor dem Gefängnis zu retten, erwiderte der Ge-

fragte: „Sollen Sie gütig bedenken, Herr Richter, daß er die Person eigentlich nur im Halbdunkel gesehen hat. Sie hielt sich ja im Wohnzimmer offenbar absichtlich möglichst weit von der Lampe entfernt, während ich sie in meinem Comptoir bei hellster Beleuchtung betrachten konnte.“

„Ist das richtig, Herr Referendar?“

„Nur zum Teil, denn das junge Mädchen trat einmal bis in den Lichtkreis der Lampe und nahe zu mir heran — allerdings in einem Augenblick, wo mein Vater nicht im Zimmer war. Ich bin bereit, zu beschwören, daß das angebliche Fräulein v. Neuhoff braune Augen hatte, während die der Angeklagten blau sind, und überdies würde schon die Verschiedenheit im Klang der Stimme hinreichen, mich meiner Sache gewiß zu machen.“

Im Zuschauerraum gab es Gekrücher und Bächen, und das Interesse der Hörer steigerte sich bis zu höchster Spannung, als nun der Gerichtsdiener mit den beiden Kleidungsstücken eintrat, die aus dem benachbarten Untersuchungsgefängnis herbeigeschafft worden waren.

Margarete Willisen mußte den Mantel wie das seidene Kopftuch anlegen, und Vater und Sohn wurden noch einmal aufgefordert, sich zu erklären. Beide blieben bei dem, was sie früher gesagt hatten — der Pfandleiher mit zitternder, geprechter Stimme und mit ängstlichen Blicken auf seinen

Sohn, Rudolf Imberg, aber fest und entschieden wie bisher.

Der öffentliche Ankläger beantragte, dem Referendar, der sich ganz offenbar im Irrtum befände, den Zeugeneid nicht abzunehmen, und trotz Rudolfs entschiedener Verwahrung verkündete der Vorsitzende nach kurzer Beratung, daß der Gerichtshof diesem Antrage stattgegeben habe. Das war beinahe gleichbedeutend mit einer Verurteilung der Angeklagten, denn es bewies ja, daß man der beschworenen Aussage des Pfandleihers volle Glaubwürdigkeit beimaß.

Rudolf Imberg, der sehr bleich geworden war, erbat sich noch einmal das Wort.

„Fräulein Willisen hat, wie ich sehe, leider keinen Verteidiger. Ein solcher würde ohne allen Zweifel mit Nachdruck gegen den Antrag des Staatsanwalts protestiert haben, und ich meine —“

„Das sind Ausführungen, Herr Referendar, die einem Zeugen nicht zustehen. Haben Sie zur Sache selbst noch etwas zu sagen?“

Der junge Mann richtete sich hoch auf und in feierlichem Tone erklärte er: „Ja, ich habe zu sagen, daß die Verurteilung des Fräulein Willisen auf das Zeugnis meines Vaters hin ein beklagenswerter Justizirrtum sein würde, und daß ich, wenn sie erfolgt, alles daran setzen werde, der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen.“ (Fortsetzung folgt.)



Allen Freunden und Bekannten hiermit die traurige Mitteilung, daß unser innigstgeliebter unvergeßlicher Sohn, Schwiegersohn, Vater, Bruder und Schwager

Albert Sachs

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2r Klasse

am 29. November infolge seiner am 18. August d. Js. erhaltenen Verwundung und daraus entstandenem Siedtum im Lazarett in Münster in Westfalen sanft entschlafen und seiner am 6. November d. Js. verstorbenen Gattin in ein besseres Jenseits gefolgt ist.

In Schmerz und Kummer:

Friedrich Sachs und Frau.
Ernst Fritz und Frau.
Die Kinder: Erwin und Erna.
Otto Sachs und Frau.
Louis Sachs und Frau.

Treisberg, Cröftel, Obereims, den 8. Dezember 1918.

Die Beerdigung fand in Cröftel am Dienstag, den 10. Dezember, nachmittags 3 Uhr statt.

Passende Weihnachtsgeschenke:

Seide u. Crêpe de Chine für Kleider u. Blusen, besonders preiswert.

Damen-Mäntel in schwarz und farbig.

Fertige Kostüme in schwarz und blau.

Kostümstoffe in 130—150 cm breit zu allen Preisen.

Voal in hell und dunkel.

Pelze in grösser Auswahl.

Pelzgarnituren für Knaben und Mädchen

Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge.

Ueberzieher, Ulster, Knaben-Bozener Wettermäntel.

Usingen.

Em. Hirsch.

la Spielkarten

em. fi. bl. Carl Heller. (2)

Sonntag, 14. Dezember

um 2 Uhr findet im Gasthaus von Georg Philipp in Usingen eine

Bäcker-Versammlung

statt, wozu jeder Kollege des Kreises freundlichst eingeladen wird.

Tagesordnung: Regelung der Mehloerhältnisse.

J. A.: Emil Ernst, Ansbach.

Unverbräuteter

Schuhmacher

gesucht. Meldungen erbeten an die Direktion der Erziehungs- und Pflege-Anstalt Schenken bei Rappau (Bahn).

Prima Sauerkraut

2) empfiehlt
Peter Bernbach.

Zu verkaufen:

1 vierediger Blechfessel 20—22 Liter Wasser fassend, geeignet als Kühlgefäß, 1 Wagenscher, einiges Stabeisen, Stoff für wasserdichte Pferdebeden, einige gebrauchte wollene Decken, ein starker Reiterhandwagen, 1 lange und 1 kurze Hingabel, 2 Sensen, 2 Heutchen, 1 Karrengefäß, bestehend aus Rahmen, Achse und Federn, 1 Winde (100 Zentner tragend), 1 zweiteilige gebrauchte große Leiter, einige Dreischnitten und Wägebalken, 1 Sackkasten, einige große starke Rissen, 1 eiserne Riemenscheibe 50 cm Durchm. 30 breit, 1 Blumenkabel, einige Gasrohrstücke, 2 Farbermühlen, ebenso noch Farben, Pinseln, Öle, Lacke und Emballagen nur solange Vorrat reicht. Alles Friedensware.
Georg Keth, Usingen, Bahnhofstr. 27.

Tätige

Reisende

die mit der Landwirtschaft gut vertraut gegen hohe Provision gesucht. Offerten unter D. 15536 an Haasenstein & Vogler A.-G. Frankfurt a. M.

Eber, 5 1/2 Monate alt, zu verkaufen.
Karl Jung,
Landwirt, Niederbach.

Verdingung.

Des Brechen von rund 400 cbm Decksstein im Steinbruch Häufstein, Gemarkung Ströfischbach für 1919 soll vergeben werden. Die Bedingungen liegen hier und bei Herrn Landesvermessungs-Richter in Samberg zur Einsicht offen. Verschlüsselt entsprechend bezeichnete Angebote müssen bis **Mittwoch, den 18. d. Mts.** hier eingegangen sein.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Usingen, den 9. Dezember 1918

Das Landesbauamt.

Tüchtiges Mädchen

für landwirtschaftlichen Haushalt, welches ähnliche Stelle nachweisen kann, bei gutem Lohn und familiärer Behandlung gesucht. Ebenfalls ein in Landwirtschaft erfahrener **Knecht**.

2) **Ferdinand Barth**, Wehrheim i. T.

Krankenwein

sehr gute Qualität, preiswert

1915er Obergeringelheimer rot Fl. 9.90

1915er Dürkheimer Frühburg. „ 10.50

1915er Rüdesheimer Hohlweg „ 10.50

Cognac „ 30.—

Rum-Verschnitt „ 30.—

Wiesb. Kartopf., Magenbitter „ 20.—

empfehlen

Hubert Schütz & Co., Wiesbaden.

3) Zu haben bei:

Heinrich Werner, Westerfeld.

Albert Müller, Runkelsteiner Mühle

Jüngerer Kutscher

unverh., auch Kriegsbeschädigter, der mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut ist, **sofort gesucht**.

1) **Oberförsterei Rod a. d. Weil.**

Tüchtiges Mädchen

gegen hohen Lohn gesucht.

1) **Hospital Usingen.**

Ordentliches Hausmädchen

zum 1. 1. 19 gesucht.

1) **Frau Dr. Bode,**

Bab. Homburg v. d. S., Ferdinandstr. 38.

Monatsfrau für Vormittags (leichte Arbeit) gesucht. Näh. im Kreisbl.-Verlag. (2)

Als passende

Weihnachts-Geschenke

empfehle in reichhaltiger Auswahl:

Romane, Jugendschriften, Märchenbücher, Bilderbücher, Postkarten und Poesie-Albums, evangelische und katholische Gesangbücher, Gesellschaftsspiele, Druckereien für Kinder, Brieftaschen und Schreibetuis, Briefpapier in Mäppchen und Kassetten, sowie sämtliche Schul- und Schreibartikel.

1) **Aug. Weininger,**
Usingen.

Därme

hat abzugeben

Raspar Barth,
Usingen.